



➔ **Anlagenreferat**

«Postalische_Adresse»

Bearbeiterin: Mag. Astrid Bergler
Tel.: +43 (3612) 2801-230
Fax: +43 (3612) 2801-555
E-Mail: pegb@stmk.gv.at
Bei Antwortschreiben bitte

Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-360113/2024-14
BHLI-104200/2015-32

Gröbming, am 05.06.2025

Ggst.: Alpine Genusswelten GmbH, 8962 Gröbming, Hofmanninger Weg 531, Schihütte Mitterhausalm Haus, Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage Gst. Nr. 786/1, KG 67607 Oberhaus, Wasserbuch PZ.: 19/1149,
I. wasserrechtliche Bewilligung
II. Löschung des Wasserbenutzungsrechtes PZ 19/1149 - Kundmachung

Kundmachung

Mit Eingabe vom 28.10.2024 hat die Alpine Genusswelten GmbH, Hofmanninger Weg 531, 8962 Gröbming, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage zur Versorgung der „Mitterhausalm“ mit einer Wasserentnahme von max. 0,18 l/sek bzw. 2,63 m³/h bzw. 8,62 m³/d auf dem Grundstück Nr. 786/1, KG 67607 Oberhaus, Marktgemeinde Haus, sowie der Ausweisung einer Schutzzone I, angesucht.

Weiters wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, vom 26.06.2007, GZ: 3.0-64/2006 der Schihütte Mitterhausalm, Aigner – Rettenwender KEG, Kaiblingstraße 18/1, 8967 Haus, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage befristet bis 31.05.2022 wiederverliehen. Aufgrund des Zeitablaufes der Befristung ist das Lösungsverfahren durchzuführen und abzuklären, ob der bisher Berechtigte durch das Erlöschen des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes, eingetragen im Wasserbuch unter PZ 19/1149, letztmalige Vorkehrungen zu treffen hat.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und der §§ 9, 12, 13, 21 Abs. 1, 27, 29, 39, 98, 102,

107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl Nr. 215/1959 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 17.07.2025, um 13:00 Uhr,

und Treffpunkt im Gemeindeamt der Marktgemeinde Haus, Schlossplatz 47, 8967 Haus, angeordnet.

Verhandlungsleiterin: Mag.^a Astrid Bergler

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl Nr. 51/1991 i.d.d.g.F. BGBl I Nr. 88/2023, und die verfügten besonderen Verfahrensanordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Astrid Bergler
(elektronisch gefertigt)

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Politische Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Politischen Expositur Gröbming, Hauptstraße 213, 8962 Gröbming, zur allgemeinen Einsicht auf.